

TE Bvwg Erkenntnis 2017/2/1 W228 2142153-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.2017

Entscheidungsdatum

01.02.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

BVwG-EVV §1 Abs1

GSVG §2 Abs1 Z4

K-SVFG §16

K-SVFG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. BVwG-EVV § 1 heute
 2. BVwG-EVV § 1 gültig ab 24.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 587/2021
 3. BVwG-EVV § 1 gültig von 11.08.2016 bis 23.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 222/2016
 4. BVwG-EVV § 1 gültig von 01.02.2015 bis 10.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 11/2015
 5. BVwG-EVV § 1 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2015
-
1. GSVG § 2 heute
 2. GSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 3. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 4. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 5. GSVG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006

6. GSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
7. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
8. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
9. GSVG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. K-SVFG § 16 heute
2. K-SVFG § 16 gültig ab 14.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2015
3. K-SVFG § 16 gültig von 01.01.2008 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2008
4. K-SVFG § 16 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2007
1. K-SVFG § 17 heute
2. K-SVFG § 17 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
3. K-SVFG § 17 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
4. K-SVFG § 17 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2015
5. K-SVFG § 17 gültig von 10.04.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2012
6. K-SVFG § 17 gültig von 10.04.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2008
7. K-SVFG § 17 gültig von 01.01.2008 bis 09.04.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2012
8. K-SVFG § 17 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2008
9. K-SVFG § 17 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2007
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W228 2142153-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald WÖGERBAUER als Einzelrichter über die Beschwerde von Mag. XXXX gegen den Bescheid des Künstler-Sozialversicherungsfonds Wien vom 26.09.2016, GZ: XXXX, wegen Abweisung des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2015 gemäß Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG), BGBl. I Nr. 131/2000 idgF zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald WÖGERBAUER als Einzelrichter über die Beschwerde von Mag. römisch 40 gegen den Bescheid des Künstler-Sozialversicherungsfonds Wien vom 26.09.2016, GZ: römisch 40, wegen Abweisung des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2015 gemäß Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 131 aus 2000, idgF zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) idgF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mag. XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführer) stellte am 28.05.2015, einlangend am 22.06.2015, beim Künstler-

Sozialversicherungsfonds Wien (im Folgenden: KSVF) einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den zu leistenden Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2015. Mag. römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführer) stellte am 28.05.2015, einlangend am 22.06.2015, beim Künstler-Sozialversicherungsfonds Wien (im Folgenden: KSVF) einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den zu leistenden Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2015.

In diesem Antragsformular wurden folgende Angaben zu den Einkünften gemacht: Gewinn aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit (In-/Ausland) im Kalenderjahr 2015: noch keiner; Einnahmen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit (In-/Ausland) im Kalenderjahr 2015: noch keine; Gesamtgewinn (In-/Ausland) im Kalenderjahr 2015: €

0,--.

Mit Email vom 06.07.2015 teile die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dem KSVF mit, dass für den Beschwerdeführer keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG besteht. Mit Email vom 06.07.2015 teile die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dem KSVF mit, dass für den Beschwerdeführer keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG besteht.

Dem Beschwerdeführer wurde in der Folge die Sach- und Rechtslage im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 10.08.2015 erörtert und wurde ihm die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Frist von drei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Der Beschwerdeführer hat innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Bescheid des KSVF vom 26.09.2016 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung eines Zuschusses zu den zu leistenden Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung gemäß § 16 K-SVFG für das Kalenderjahr 2015 abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass im Kalenderjahr 2015 keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG bestehe. Der Beschwerdeführer sei lediglich im Rahmen des "Opting-In" kranken- und unfallversichert. Da die Voraussetzung gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 K-SVFG, nämlich das Vorliegen einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 2 nicht gegeben sei, sei der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den zu leistenden Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2015 abzuweisen. Mit Bescheid des KSVF vom 26.09.2016 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung eines Zuschusses zu den zu leistenden Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung gemäß Paragraph 16, K-SVFG für das Kalenderjahr 2015 abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass im Kalenderjahr 2015 keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG bestehe. Der Beschwerdeführer sei lediglich im Rahmen des "Opting-In" kranken- und unfallversichert. Da die Voraussetzung gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Ziffer 3, K-SVFG, nämlich das Vorliegen einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß Ziffer 2, nicht gegeben sei, sei der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den zu leistenden Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2015 abzuweisen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25.10.2016 fristgerecht Beschwerde erhoben. Begründend wurde ausgeführt, dass die Abweisung seines Antrags sein Grundrecht auf das freie Ausüben einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des

§ 17a StGG verletze. Nach § 2 (1) K-SVFG sei der Beschwerdeführer Künstler. Eine künstlerische Tätigkeit im Sinne des § 17a StGG führe nicht automatisch zur Begründung eines Pflichtversicherungsverhältnisses bzw. sei davon unabhängig zu verstehen. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 17a StGG könne es keine Unterschiede zwischen Komponisten geben, die eine Pflichtversicherung hätten und solchen, die keine hätten. Der Beschwerdeführer habe bis April 2015 im Ausland gelebt und habe daher in Österreich nicht pflichtversichert sein müssen. Das Vorhandensein einer Pflichtversicherung aufgrund der künstlerischen Tätigkeit als Entscheidungsgrund im Zusammenhang mit Paragraph 17 a, StGG verletze. Nach Paragraph 2, (1) K-SVFG sei der Beschwerdeführer Künstler. Eine künstlerische Tätigkeit im Sinne des Paragraph 17 a, StGG führe nicht automatisch zur Begründung eines Pflichtversicherungsverhältnisses bzw. sei davon unabhängig zu verstehen. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Paragraph 17 a, StGG könne es keine Unterschiede zwischen Komponisten geben, die eine Pflichtversicherung hätten und solchen, die keine hätten. Der Beschwerdeführer habe bis April 2015 im Ausland gelebt und habe daher in Österreich nicht pflichtversichert sein müssen. Das Vorhandensein einer Pflichtversicherung aufgrund der

künstlerischen Tätigkeit als Entscheidungsgrund im Zusammenhang mit

§ 2 K-SVFG verletze die Bestimmungen des § 17a StGG. Sein Ansuchen entspreche vollkommen den Bestimmungen des § 2 (1) K-SVFG. In seinem Fall habe seine künstlerische Tätigkeit eine Sozialversicherung nach AIVG (Lehrauftrag/Kunstuniversität) begründet. Im Jahr 2015 sei er eine Zeitlang und während seiner permanenten künstlerischen Tätigkeit nach AIVG pflichtversichert gewesen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung habe er keine Einkünfte aus seiner künstlerischen Tätigkeit gehabt. Davon bleibe die Bestimmung über eine künstlerische Tätigkeit im Sinne des § 17a StGG und des § 2 Abs. 1 K-SVFG unberührt. Paragraph 2, K-SVFG verletze die Bestimmungen des Paragraph 17 a, StGG. Sein Ansuchen entspreche vollkommen den Bestimmungen des Paragraph 2, (1) K-SVFG. In seinem Fall habe seine künstlerische Tätigkeit eine Sozialversicherung nach AIVG (Lehrauftrag/Kunstuniversität) begründet. Im Jahr 2015 sei er eine Zeitlang und während seiner permanenten künstlerischen Tätigkeit nach AIVG pflichtversichert gewesen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung habe er keine Einkünfte aus seiner künstlerischen Tätigkeit gehabt. Davon bleibe die Bestimmung über eine künstlerische Tätigkeit im Sinne des Paragraph 17 a, StGG und des Paragraph 2, Absatz eins, K-SVFG unberührt.

Die Beschwerde wurde dem Bundesverwaltungsgericht unter Anschluss des Verwaltungsaktes am 15.12.2016 vorgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Schreiben vom 23.12.2016 dem Beschwerdeführer die Beschwerdevorlage des KSVF zur allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Am 23.01.2017 langte eine mit 21.01.2017 datierte Stellungnahme des Beschwerdeführers beim Bundesverwaltungsgericht ein. Darin wurde ausgeführt, dass er im Jahr 2015 als selbstständig erwerbstätiger Komponist tätig gewesen sei, innerhalb seiner künstlerischen Tätigkeit Kunstwerke erschaffen und ein Einkommen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erzielt habe. In seinem Schaffen sei er den Bestimmungen des Art. 17a StGG und nicht der Konjunktur des Marktes gefolgt. Alle Komponisten seien angesichts der Bestimmungen des Art. 17a StGG gleich. Demnach könne es keine Zweiklassenkomponistenbestimmung je nach ihrer Einkommensgrenze geben. In seiner Beschwerde gehe es dem Beschwerdeführer um die Gleichstellung aller Komponisten. Der Musikmarkt sei klein und undurchsichtig. Keine gesetzliche Bestimmung gewährleiste einen chancengerechten Zugang zum Musikmarkt und somit zum Einkommen. Letztlich würden durch die Bestimmungen des K-SVFG weder das Schaffen der Künstler noch die Künstler selbst unterstützt und gefördert werden. Dass die Komponisten gezwungen werden im Sinne der Marktkonjunktur und nicht im Sinne der Kunstfreiheit zu handeln um ein bestimmtes Einkommen generieren zu können, verletze die Bestimmungen des Art. 17a StGG. Vorliegende Entscheidung entfremde den Zweck eines Zuschusses, zumal ein Zuschuss dann gebraucht werde, wenn keine ausreichenden Selbstmittel zur Verfügung stehen. Am 23.01.2017 langte eine mit 21.01.2017 datierte Stellungnahme des Beschwerdeführers beim Bundesverwaltungsgericht ein. Darin wurde ausgeführt, dass er im Jahr 2015 als selbstständig erwerbstätiger Komponist tätig gewesen sei, innerhalb seiner künstlerischen Tätigkeit Kunstwerke erschaffen und ein Einkommen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erzielt habe. In seinem Schaffen sei er den Bestimmungen des Artikel 17 a, StGG und nicht der Konjunktur des Marktes gefolgt. Alle Komponisten seien angesichts der Bestimmungen des Artikel 17 a, StGG gleich. Demnach könne es keine Zweiklassenkomponistenbestimmung je nach ihrer Einkommensgrenze geben. In seiner Beschwerde gehe es dem Beschwerdeführer um die Gleichstellung aller Komponisten. Der Musikmarkt sei klein und undurchsichtig. Keine gesetzliche Bestimmung gewährleiste einen chancengerechten Zugang zum Musikmarkt und somit zum Einkommen. Letztlich würden durch die Bestimmungen des K-SVFG weder das Schaffen der Künstler noch die Künstler selbst unterstützt und gefördert werden. Dass die Komponisten gezwungen werden im Sinne der Marktkonjunktur und nicht im Sinne der Kunstfreiheit zu handeln um ein bestimmtes Einkommen generieren zu können, verletze die Bestimmungen des Artikel 17 a, StGG. Vorliegende Entscheidung entfremde den Zweck eines Zuschusses, zumal ein Zuschuss dann gebraucht werde, wenn keine ausreichenden Selbstmittel zur Verfügung stehen.

Am 24.01.2017 langte beim Bundesverwaltungsgericht ein Email des Beschwerdeführers ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Der Beschwerdeführer stellte am 28.05.2015 einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den zu leistenden Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2015.

Der Beschwerdeführer war im Kalenderjahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert. Der Beschwerdeführer war im Kalenderjahr 2015 gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert.

Aufgrund der fehlenden Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht kein Anspruch auf einen Beitragszuschuss für das Kalenderjahr 2015.

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes sowie des nunmehr dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Gerichtsaktes.

Die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer im Kalenderjahr 2015 nicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert war, ergibt sich aus einem Schriftstück der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft an den KSVF vom 06.07.2015. Die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer im Kalenderjahr 2015 nicht gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert war, ergibt sich aus einem Schriftstück der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft an den KSVF vom 06.07.2015.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. In Ermangelung einer entsprechenden Anordnung der Senatszuständigkeit im K-SVFG liegt Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. In Ermangelung einer entsprechenden Anordnung der Senatszuständigkeit im K-SVFG liegt Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die im vorliegenden Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) lauten:

Geltungsbereich

§ 1.: "Dieses Bundesgesetz regelt die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung der im Inland pflichtversicherten selbstständig erwerbstätigen Künstlerinnen/Künstler und von sonstigen Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler." Paragraph eins Punkt :, "Dieses Bundesgesetz regelt die Leistung von Zuschüssen zu den

Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung der im Inland pflichtversicherten selbstständig erwerbstätigen Künstlerinnen/Künstler und von sonstigen Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler."

Zuschüsse zu Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung

§ 16. (1) "Der Fonds leistet Zuschüsse (Beitragszuschüsse) zu den von den Künstlerinnen/den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pensionsversicherung und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, zur Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG und zur Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 273 Abs. 6 GSVG und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a ASVG. Paragraph 16, (1) "Der Fonds leistet Zuschüsse (Beitragszuschüsse) zu den von den Künstlerinnen/den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pensionsversicherung und Krankenversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG, zur Unfallversicherung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG und zur Kranken- und Unfallversicherung gemäß Paragraph 273, Absatz 6, GSVG und Paragraph 572, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 581, Absatz eins a, ASVG.

(2) "

Anspruchsvoraussetzungen

§ 17. (1) "Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen sind Paragraph 17, (1) "Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen sind:

1. Antrag der Künstlerin/des Künstlers;

2. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 2, für die gemäß § 20 Abs. 1 der Anspruch auf Beitragszuschuss dem Grunde nach festgestellt wurde, und Vorliegen von Einkünften oder Einnahmen aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr in der Höhe des für dieses Kalenderjahr geltenden Zwölffachen des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 22. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gemäß Paragraph 2,, für die gemäß Paragraph 20, Absatz eins, der Anspruch auf Beitragszuschuss dem Grunde nach festgestellt wurde, und Vorliegen von Einkünften oder Einnahmen aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr in der Höhe des für dieses Kalenderjahr geltenden Zwölffachen des Betrages gemäß Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer 2

ASVG;

3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1; 3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß Paragraph 2, Absatz eins,;

4. die gesamten Einkünfte der Künstlerin/des Künstlers überschreiten im Kalenderjahr nicht das 65-fache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASGV 4. die gesamten Einkünfte der Künstlerin/des Künstlers überschreiten im Kalenderjahr nicht das 65-fache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer 2, ASGV

(2) – (9) "

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

Zum E-Mail vom 24.01.2017:

gemäß § 13 Abs. 1 AVG können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. gemäß Paragraph 13, Absatz eins, AVG können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden.

Es ist zu beachten, dass die Subsidiaritätsklausel des § 13 Abs. 1 erster Satz AVG "soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist" nach Ansicht des VwGH nicht nur die verschiedenen Anbringentypen, sondern auch die verschiedenen Anbringensübermittlungsarten betrifft. Es haben die in den Verwaltungsvorschriften normierten Regelungen Priorität; die in § 13 AVG enthaltenen Bestimmungen kommen (subsidiär) nur soweit zum Tragen, als in den Verwaltungsvorschriften keine besonderen Regelungen getroffen werden (vgl. VwGH 11.10.2011, 2008/05/0156). Es ist zu beachten, dass die Subsidiaritätsklausel des Paragraph 13, Absatz eins, erster Satz AVG "soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist" nach Ansicht des VwGH nicht nur

die verschiedenen Anbringentypen, sondern auch die verschiedenen Anbringensübermittlungsarten betrifft. Es haben die in den Verwaltungsvorschriften normierten Regelungen Priorität; die in Paragraph 13, AVG enthaltenen Bestimmungen kommen (subsidiär) nur soweit zum Tragen, als in den Verwaltungsvorschriften keine besonderen Regelungen getroffen werden (vergleiche VwGH 11.10.2011, 2008/05/0156).

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundeskanzlers über den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten (BVwG-EVV), in der Fassung BGBl. II Nr. 11/2015, können Schriftsätze und Beilagen zu Schriftsätzen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf folgende Weise elektronisch eingebracht werden: Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, der Verordnung des Bundeskanzlers über den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten (BVwG-EVV), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 11 aus 2015,, können Schriftsätze und Beilagen zu Schriftsätzen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf folgende Weise elektronisch eingebracht werden:

1. im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs;
2. über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Zustellgesetzes - ZustG BGBl. Nr. 200/1982; 2. über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Zustellgesetzes - ZustG, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982,;
3. im Wege des elektronischen Aktes;
4. im Wege einer standardisierten Schnittstellenfunktion;
5. mit auf der Website www.bvwg.gv.at abrufbaren elektronischen Formblättern;
6. mit Telefax.

E-Mail ist keine zulässige Form der elektronischen Einbringung von Schriftsätzen im Sinne dieser Verordnung.

Mit dem gegenständlichen E-Mail vom 24.01.2017 wurden Ausführungen gemacht. E-Mail ist jedoch eine gemäß § 1 Abs. 1 BVwG-EVV unzulässige Einbringungsform, zumal eine Einbringung von Anbringen unter Verwendung von E-Mails in der BVwG-EVV nicht vorgesehen ist. Anbringen, für die die Verwaltungsvorschriften eine bestimmte Art der Einbringung vorsehen, sind unwirksam, wenn die Einbringung in einer anderen als der gesetzlich bestimmten Art erfolgt (vgl. nochmals VwGH 11.10.2011, 2008/05/0156). Mit dem gegenständlichen E-Mail vom 24.01.2017 wurden Ausführungen gemacht. E-Mail ist jedoch eine gemäß Paragraph eins, Absatz eins, BVwG-EVV unzulässige Einbringungsform, zumal eine Einbringung von Anbringen unter Verwendung von E-Mails in der BVwG-EVV nicht vorgesehen ist. Anbringen, für die die Verwaltungsvorschriften eine bestimmte Art der Einbringung vorsehen, sind unwirksam, wenn die Einbringung in einer anderen als der gesetzlich bestimmten Art erfolgt (vergleiche nochmals VwGH 11.10.2011, 2008/05/0156).

Da ein auf einem rechtlich nicht zugelassenen Weg eingebrachtes Anbringen als nicht eingebracht gilt (vgl. dazu das zur BAO ergangene, insoweit aber einschlägige E vom 28. Mai 2009, 2009/16/0031, mwH, sowie das E vom 22. Juli 1999, 99/12/0061), ist die Behörde auch nicht gehalten, im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG einen Verbesserungsauftrag zu erteilen, weil auch für die Einleitung eines Mängelbehebungsverfahrens das Vorliegen einer an sich wirksam erhobenen (wenn auch mit einem Mangel behafteten) Eingabe erforderlich ist (vgl. dazu den ebenfalls zur BAO ergangenen, insoweit einschlägigen B vom 28. Juni 2007, 2005/16/0186). Da ein auf einem rechtlich nicht zugelassenen Weg eingebrachtes Anbringen als nicht eingebracht gilt (vergleiche dazu das zur BAO ergangene, insoweit aber einschlägige E vom 28. Mai 2009, 2009/16/0031, mwH, sowie das E vom 22. Juli 1999, 99/12/0061), ist die Behörde auch nicht gehalten, im Sinn des Paragraph 13, Absatz 3, AVG einen Verbesserungsauftrag zu erteilen, weil auch für die Einleitung eines Mängelbehebungsverfahrens das Vorliegen einer an sich wirksam erhobenen (wenn auch mit einem Mangel behafteten) Eingabe erforderlich ist (vergleiche dazu den ebenfalls zur BAO ergangenen, insoweit einschlägigen B vom 28. Juni 2007, 2005/16/0186).

Wird ein Anbringen auf einem nicht zugelassenen Weg zugeleitet, so gilt es als nicht eingebracht. Im gegenständlichen Fall wurde ein E-Mail eingebracht. Daraus folgt, dass dieses beim Bundesverwaltungsgericht nicht rechtswirksam eingebracht worden ist. Daher brauchte auf die Ausführungen in diesem Mail vom 24.01.2017 nicht eingegangen werden.

Abschließend sei zu diesem Thema noch angemerkt, dass alle Personen die zulässigen Einbringungswege zwecks formgerechter Einbringung leicht über die Homepage des Bundesverwaltungsgerichtes ermitteln hätten können.

Zur Sache:

Gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 K-SVFG ist Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen das Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund einer Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1. Gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Ziffer 3, K-SVFG ist Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen das Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG auf Grund einer Tätigkeit gemäß Paragraph 2, Absatz eins,

Der Beschwerdeführer war – den oben getroffenen Feststellungen folgend - im Kalenderjahr 2015 nicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert. Da die gesetzliche Voraussetzung gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 K-SVFG sohin nicht erfüllt war, kann kein Beitragszuschuss gewährt werden. Eine darüberhinausgehende Prüfung der in § 17 Abs. 1 K-SVFG genannten Voraussetzungen konnte folglich unterbleiben. Der Beschwerdeführer war – den oben getroffenen Feststellungen folgend - im Kalenderjahr 2015 nicht gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert. Da die gesetzliche Voraussetzung gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Ziffer 3, K-SVFG sohin nicht erfüllt war, kann kein Beitragszuschuss gewährt werden. Eine darüberhinausgehende Prüfung der in Paragraph 17, Absatz eins, K-SVFG genannten Voraussetzungen konnte folglich unterbleiben.

Festzuhalten ist, dass dem Beschwerdeführer mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.12.2016 die Beschwerdevorlage des KSVF, in welcher die Sach- und Rechtslage deutlich dargelegt wurde, zur allfälligen Stellungnahme übermittelt wurde. Der Beschwerdeführer ist in seiner daraufhin erfolgten Stellungnahme den Ausführungen der belangten Behörde nicht substantiiert entgegengetreten.

Der erkennende Richter hegt keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dass der Zuschuss zu den zu leistenden Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung davon abhängig gemacht wird, dass auch eine Pflichtversicherung besteht.

Es ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für das Bestehen eines Anspruches auf Beitragszuschuss nach §§ 16 und 17 K-SVFG für das Kalenderjahr 2015 nicht erfüllt. Es ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für das Bestehen eines Anspruches auf Beitragszuschuss nach Paragraphen 16 und 17 K-SVFG für das Kalenderjahr 2015 nicht erfüllt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

E - Mail, Einbringung, künstlerische Tätigkeit, Pflichtversicherung,
Voraussetzungen, Zuschuss

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W228.2142153.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at